

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14)0053(15.3)**  
gel. VB zur öAnh am 16.1.2019 -  
TSVG  
11.1.2019



# **Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 10.01.2019**

**zum Änderungsantrag der Fraktion die LINKE  
Beibehaltung des direkten Zugangs zur Psychotherapie  
Drucksache 19 (14) 51.1**

**GKV-Spitzenverband**  
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin  
Telefon 030 206288-0  
Fax 030 206288-88  
politik@gkv-spitzenverband.de  
www.gkv-spitzenverband.de



### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die im Gesetzentwurf eines TSVG vorgesehene Regelung, dass der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien Regelungen für eine gestufte und gesteuerte Versorgung für die psychotherapeutische Behandlung einschließlich der Anforderungen an die Qualifikation der für die Behandlungssteuerung verantwortlichen Vertragsärzte und psychologischen Psychotherapeuten beschließt, soll gestrichen werden.

### **B) Stellungnahme**

Der Änderungsvorschlag der Fraktion DIE LINKE beschreibt eine existierende Unterversorgung im Bereich der Psychotherapie und fordert die Einrichtung von Anlaufmöglichkeiten zur Aufklärung über Behandlungsmöglichkeiten und zur Vermittlung von Behandlungsterminen bei Bedarf.

Diese Beratungsmöglichkeiten sollten niedrigschwellig, gebührenfrei und unabhängig sein.

Diese Defizite in der ambulanten Versorgung mit Psychotherapie werden im Gesetzentwurf eines TSVG aufgegriffen. Im Gesetzentwurf werden mit der dort vorgesehenen Änderung von § 92 Abs. 6a) Vorgaben gemacht, diesen Defiziten durch Einrichtung einer gestuften Versorgung auch mit dem Ziel einer Verminderung von Wartezeiten entgegenzuwirken.

Mit diesen Zielen des Gesetzentwurfes sieht sich die Fraktion DIE LINKE noch konform, die „gewählten Formulierungen für § 92 SGB V im Entwurf des TSVG (sein) jedoch so schwammig, dass der politische Wille daraus kaum ablesbar“ sei. Die Fraktion DIE LINKE schlägt keine alternative Formulierung für § 92 Abs. 6a) SGB V vor, sondern fordert dessen Streichung.

Tatsächlich gibt die vorgegebene Regelung wie auch die Gesetzesbegründung kaum Anhaltspunkte dahingehend, in welcher Weise der untergesetzliche Normgeber G-BA diese Vorgabe ausgestalten soll. Der Vorschlag der Fraktion DIE LINKE würde aber von jeglichem Einstieg in eine gestufte und damit indikationsgerechtere Versorgung mit ambulanter Psychotherapie abstrahieren und ist deshalb nicht nachvollziehbar.

Der Gesetzentwurf eines TSVG mag hier in seinen Vorgaben an die gemeinsame Selbstverwaltung nicht sehr präzise sein, aber dennoch Möglichkeiten eröffnen, weitere Schritte zu einer besseren psychotherapeutischen Versorgung zu gehen.

### **C) Änderungsvorschlag**

Keine Streichung der mit dem Gesetzentwurf eines TSVG vorgesehenen Regelung „Artikel 1 Nummer 51 Buchstabe b).